

selbst wenn die erste Kammer der zweiten ad B. beistimmen wollte, sich meines Bedünkens für incompetent erklären müssen, da solche Punkte, wie in §. 153 bezeichnet sind, hier wirklich nicht vorliegen. Denn die Verfassungsurkunde hat eben gar nichts über eine Adresse auf die Thronrede bestimmt, es kann also auch nicht von einem zweifelhaften Punkte der Verfassungsurkunde gesprochen werden. Ich muß mich daher in beiden Punkten für die Ansichten unserer geehrten Deputation erklären, und glaube, daß, wenn die Kammer hinsichtlich des erstern der Meinung der Deputation ist, dann auch nicht von einer Vereinigung beider Kammern hinsichtlich des zweiten die Rede sein kann und wir also weder geneigt sein, noch genöthigt werden können, den Proceß mitzuführen.

**D. Crusius:** Zur Widerlegung des letzten Sprechers. Allerdings von einer Nothigung kann hier nicht die Rede sein. Es würde, wenn die erste Kammer dem Punkte B. beiträte, die Sache gewissermaßen als freiwilliges Compromiß beider Kammern an den Staatsgerichtshof gebracht werden müssen.

**Staatsminister v. Könnert:** Es ist zuvörderst von einigen Seiten die Frage aufgeworfen worden, warum die Regierung auf diesen Gegenstand so viel Werth lege, eine Antwort auf die Thronrede und einseitige Adresse nicht zugestehen wolle. Aus den Debatten an frühern Landtagen werden die geehrten Mitglieder dieser Gründe sich wohl erinnern. Kann die Regierung die Erlassung von Adressen als Antwort auf die Thronrede, in so fern darin Wünsche, Ansichten, Anträge enthalten sein sollen, überhaupt nicht für zweckmäßig halten, weil sie Zeitaufenthalt verursachen, weil sie gleich beim Beginnen Spaltungen in den Kammern veranlassen, und weil die Stände, in so fern sie sich in der Adresse über Gegenstände aussprechen, sich die Freiheit benehmen, später mit reifer Ueberlegung Anträge, Wünsche, Petitionen und Beschwerden an die Regierung zu bringen; muß die Regierung daher Adressen als Antwort auf die Thronrede für unzulässig erkennen, so hat sie doch bis jetzt nicht daran gezweifelt, daß beide Kammern gemeinschaftlich eine Adresse erlassen können. Daß aber nicht eine Kammer einseitig eine Adresse erlassen kann, daß die Regierung dies nicht zugestehet, davon liegt der Grund in der Verfassungsurkunde. Die Regierung hält fest an der Verfassung, sie muß daher nothwendig auch das Princip derselben unbedingt aufrecht erhalten, daß nur beide Kammern gemeinschaftlich das Organ des Volkes sind. Ich werde nicht nothwendig haben, dies weiter in der Kammer zu entwickeln. Die Regierung wahrt gewiß zugleich die Rechte der ersten Kammer, wenn sie nicht zugiebt, daß eine Kammer allein als Volksorgan sich aufwirft. Herr Bürgermeister Wehner erwähnte, es hätte die Berathung an diesem Landtage gezeigt, daß es gewiß zweckmäßig gewesen wäre, eine einseitige Adresse zuzugestehen. Nun, ich glaube, die Berathung über die Adresse hat gerade vollständig die Befürchtung bestätigt, welche die Regierung von der Adresse überhaupt hegte, und wenn die Adresse, wie sie in der zweiten Kammer berathen und beschlossen worden, nun auch noch abgegeben worden wäre, so weiß ich nicht, welcher

Nutzen für das Land daraus entstanden sein sollte. Gerade die Erfahrung dieses Landtags hat recht deutlich gezeigt, daß man unter dem Ausdruck „Adresse“ etwas Anderes verstehe, als bloß eine Antwort auf die Thronrede. Ueber die Frage selbst, ob die Kammer eine einseitige Adresse erlassen könne, über das Recht hierzu, ist nur von einer einzigen Seite ein Zweifel erhoben worden, von Seiten des Herrn Bürgermeisters Wehner, der sich auf §. 110 der Verfassungsurkunde berief, wonach Beschwerden von den Ständen auch einseitig von einer Kammer an die Regierung gebracht werden können. Meine Herren, eine Widerlegung dieses Argumentes brauche ich wohl nicht zu versuchen. Sie werden aus den Discussionen in der zweiten Kammer und den Berichten hierüber entnommen haben, daß man es dort auf diesen Paragraphen gar nicht setzt. Spricht §. 110 nur von Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements über Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege, so würde das schon ganz ausschließen, auch noch Ansichten, Wünsche, Lob, wie man es bezeichnete, auszudrücken. Der 110. §. spricht von speciellen Beschwerden über gesetzwidrige Handlungen. Aber es schreibt die Verfassungsurkunde, wenn sie auch jeder Kammer allein das Recht zugestehet, dergleichen Beschwerden an den Thron zu bringen, überdies ausdrücklich vor, daß zuvörderst eine Vereinigung mit der andern Kammer versucht werden müsse, und nur, wenn die andere Kammer nicht beitrith, allein abgegeben werden kann. Daß das nicht der Sinn der zweiten Kammer ist, werden Sie bemessen haben. Denn sie will die Adresse einseitig berathen und nicht erst versuchen, ob die andere Kammer beitrith. Sonst ist von keinem der geehrten Mitglieder irgend ein Grund angeführt worden, der für das Recht einer einseitigen Adresse spreche, und es scheint sogar, als ob alle geehrten Mitglieder, die es noch zweifelhaft darstellen wollten, zugestehen müßten, daß die Gründe der Regierung und der Deputation vollkommen richtig seien. Es ist nun von mehreren Seiten gesagt worden, in so fern man dem Deputationsgutachten beiträte, gäbe die Kammer eine Entscheidung. Nun, meine Herren, eine Entscheidung liegt hierin nicht. Wenn die Regierung mit der ersten Kammer sich hierüber verständigt, so bleibt die Frage dennoch offen, und es ist allerdings möglich, daß sie von der zweiten Kammer stets wieder aufgenommen werden könnte. Allein wie die Deputation anders ihr Gutachten hätte geben sollen, begreife ich nicht. Die zweite Kammer behauptet, beide Kammern, und zwar jede für sich allein, hätten das Recht, einseitig eine Adresse zu berathen und zu übergeben. Es mußte nun natürlich die Frage entstehen und von der Deputation vorbereitet werden: ob dieses Unverlangen begründet sei, verlangt das auch die erste Kammer? Es wäre ja möglich gewesen, daß die erste Kammer derselben Ansicht beigetreten wäre, es wäre möglich gewesen, daß sie sich von den Gründen, die in der zweiten Kammer als Rechtsgründe angeführt worden, überzeugte hätte, es wäre möglich gewesen, daß, wenn sie sich auch nicht davon überzeugt hätte, sie doch geglaubt hätte, es wäre